A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-4277

BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

Fax +43 (1) 531 15-4285
e-mail: bks@bka.gv.at
www.bks.gv.at

GZ 611.192/0003-BKS/2012

B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die weiteren Mitglieder Dr. Dorit PRIMUS, Dr. Edwin GITSCHTHALER, Dr. Georg KARASEK sowie Dr. Magdalena PÖSCHL über die Berufung der P. gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26. Mai 2008, KOA 2.100/08-070, wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 6 PrTV-G idF BGBl I Nr. 52/2007 stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben.

Begründung:

1. Die P. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren bis 20.10.2013. Als Programm wurde im Bescheid vom 25. September 2003 ein „non-fiktionales News-, Infotainment-, und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich festgelegt, welches als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ProSieben auszustrahlen ist. Dabei wurden sieben Fenster pro Woche, jedes mit einer täglichen Dauer von 30 Minuten bewilligt.

2. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, erfolgte eine Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G, die unter anderem vorsah, dass das bestehende Programm ab 16.04.2004 auf die Anzahl von zwei Fensterprogrammen erhöht wird, deren zeitlicher Umfang wurde gleichzeitig auf täglich bis zu 60 Minuten ausgeweitet. Eine zusätzliche Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G um zwei weitere Programmfenster im Ausmaß von 330 Minuten pro Tag erfolgte durch Bescheid der KommAustria vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050. Dabei wurde ein Morgenprogramm im Ausmaß von 210 Minuten bewilligt, welches montags bis freitags ausgestrahlt wird. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden dabei Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente. Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 120 Minuten pro Tag besteht aus einem Quiz-orientierten Programm, das in der Nacht ausgestrahlt wird [….].

3. Am 19.04.2008 strahlte die ProSieben am Kanal und als Programm P.A. zwischen 20.15 und 22.42 Uhr die Sendung „Amadeus Award 2008“ aus, ohne eine vorherige Anzeige der

Programmänderung im Sinne des § 6 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde vorzunehmen. Mit Schreiben vom 22.04.2008 leitete die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs.1 PrTV-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der ProSieben GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vermuteten Verletzung des § 6 PrTV-G ein. Die P.A. GmbH nahm dazu in ihrem Schreiben vom 05.05.2008 Stellung. Darin führte die Beschwerdeführerin aus, dass es ihr erlaubt sei, am Wochenende täglich 180 Minuten auszustrahlen und dass die Sendung „Amadeus Awards 2008“ daher nicht den zeitlichen Umfang überschritten habe. Zur Begründung führte sie dazu aus, dass die Dauer der Programmfenster summiert zu sehen sei und nicht jedes einzelne Programmfenster gesondert betrachtet werden müsse.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die KommAustria, gestützt auf § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBL. I Nr. 84/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2007, fest, dass die P.A. GmbH am 19.04.2008 zwischen 20.15 und 22.42 Uhr im Programm P. die Sendung „Amadeus Award 2008“ ausgestrahlt hat und dadurch gegenüber der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk eine wesentliche Ausdehnung des zeitlichen Umfangs der bewilligten Fernsehprogramme ohne vorherige Anzeige durchgeführt hat.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die P.A. GmbH am 11.06.2008 fristgerecht Berufung.

6. Der Bundeskommunikationssenat wies mit Bescheid vom 1.9.2008, GZ 611.192/0003-BKS/2008 die Berufung mit dem Argument ab, dass der Berufungswerberin lediglich eine Programmdauer von bis zu 60 Minuten täglich zugestanden wäre und dieses Zeitkontingent erheblich überschritten worden sei. Eine Überschreitung im Ausmaß von mehr als 100% sei wesentlich im Sinne des § 6 PrTV-G.

7. Gegen diesen Bescheid erhob die P.A. GmbH Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 15.12.2011, Zl 2011/03/0053, dem Bundeskommunikationssenat zugestellt am 11.1.2012, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Bundeskommunikationssenates wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Begründend führte der VwGH aus, dass die Anzeigepflicht dazu dient, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. § 5 Abs. 3 PRTV-G sähe keine Festlegung jener Zeit vor, zu der ein bewilligtes Fensterprogramm im Laufe des Tages zu senden ist. Hinsichtlich des Programmfensters von 120 Minuten/Tag, das nach dem Genehmigungsbescheid „in der Nacht ausgestrahlt wird“, sei keine präzise zeitliche Festlegung in der Zulassung erfolgt. Deshalb könne die Auslegung, dass der ProSieben GmbH nur ein Fensterprogramm genehmigt wurde, das im Umfang von 120 Minuten täglich nach 22.00 Uhr beginnt, nicht nachvollzogen werden. Zudem könne von einer wesentlichen Änderung des zeitlichen Umfangs nicht schon dann

ausgegangen werden, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang einmalig in der im vorliegenden Fall festgestellten Art und Weise überschritten haben sollte.

Rechtlich folgt:

8. Wenn der VwGH einer Beschwerde stattgibt, sind die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 VwGG verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Im Falle eines Rechtsverletzungsverfahrens ist dabei jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der behaupteten Verletzung gilt, wobei die Rechtslage auch nach der Novelle BGBl I Nr. 50/2010 in § 6 Abs. 1 AMD-G unverändert geblieben ist.

9. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass - da jedenfalls nach Ansicht des VwGH keine wesentliche Änderung im Sinne von § 6 PrTV-G vorlag - der die entsprechende Rechtsverletzung feststellende erstinstanzliche Bescheid vom Bundeskommunikationssenat anlässlich der - aufgrund der Aufhebung des Bescheids 1.9.2008, GZ 611.192/0003-BKS/2008 wieder unerledigten - Berufung ersatzlos zu beheben ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin eingebracht werden. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

27. Februar 2012
Der Vorsitzende:
PÖSCHL